



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/3175**

Alle Abgeordneten

Seite 1 von 3

30.10.2024

Aktenzeichen  
9470-II.48  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Christmann  
Telefon: 0211 8792-548

**Entwurf der 3. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

#### Anlagen

3

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf der 3. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige nationale Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Sie wurde aufgrund des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) vom 18. Dezember 2002 errichtet.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





Die Verwaltungsvereinbarung vom 24. Juni 2010 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter regelt die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission, aus denen die Nationale Stelle zusammengesetzt ist. Ausweislich § 5 der Verwaltungsvereinbarung in Verbindung mit der 1. Änderungsvereinbarung vom 6. November 2014 sowie der 2. Änderungsvereinbarung, welche zum 1. Januar 2020 in Kraft trat, darf der Finanzbedarf der Nationalen Stelle jährlich maximal 640.000,00 Euro betragen. Der Kostenanteil des Bundes beläuft sich dabei auf 213.300,00 Euro, derjenige der Länder auf 426.700,00 Euro.

Mit der 3. Änderungsvereinbarung soll für das Jahr **2024** der finanzielle Beitrag des Bundes auf 233.300,00 Euro erhöht werden, derjenige der Länder auf 466.700,00 Euro. Die Änderung der Kostenanteile ist auf der Justizministerkonferenz am 6. Juni 2024 beschlossen worden, nachdem festgestellt wurde, dass die personelle und finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten nicht mehr auskömmlich ist, um im Jahr 2024 und in den Folgejahren ihre Aufgaben zu erfüllen. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfällt auf Nordrhein-Westfalen damit einmalig für das Haushaltsjahr 2024 ein zusätzlicher Betrag in Höhe von **8.430,37 Euro**. Von dem für das Jahr **2025** vorgesehenen erhöhten Gesamtbetrag von 720.000,00 Euro soll der Bund 1/3, d.h. 240.000,00 Euro, und die Länder 2/3, d.h. 480.000,00 Euro, tragen. Für das Land Nordrhein-Westfalen würde die Änderung im Vergleich einen Mehrbetrag von **11.240,49 Euro** und damit insgesamt einen Betrag von **101.164,42 Euro** bedeuten. Ab **2026** werden die Mittel für die künftigen Haushaltsjahre der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Haushaltsaufstellungsverfahren festgelegt.

Unverändert bleibt nach der 3. Änderungsvereinbarung die Regelung in § 5 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung, wonach die Erfüllung der Pflichten aus der Vereinbarung unter Haushaltsvorbehalt steht.

Der Interministerielle Ausschuss für Verfassungsfragen (KernIMI) hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Entwurf der 3. Änderungsvereinbarung erhoben.



Die 3. Änderungsvereinbarung soll auf der nächsten Justizministerkonferenz am 28. November 2024 in Berlin unterzeichnet werden.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Limbach'.

Dr. Benjamin Limbach

Verwaltungsvereinbarung

über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom  
18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und  
andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz,

und

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

### **Präambel**

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Fakultativprotokoll“) unterzeichnet. Der Deutsche Bundestag hat dem Fakultativprotokoll durch Gesetz vom 26. August 2008 (BGBl. II S. 854) zugestimmt. Am 4. Dezember 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland die Ratifizierungsurkunde zum Fakultativprotokoll bei den Vereinten Nationen in New York hinterlegt. Das Fakultativprotokoll trat für die Bundesrepublik Deutschland am 3. Januar 2009 in Kraft (BGBl. II S. 536).

Das Fakultativprotokoll sieht die Schaffung nationaler Präventionsmechanismen zur Verhütung von Folter vor. Deren Aufgaben werden im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter nach dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Länderkommission“) wahrgenommen, im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch die Bundesstelle zur Verhütung von Folter (im Folgenden „Bundesstelle“).

Die Bundesstelle und die Länderkommission bilden gemeinsam die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter. Sie arbeiten nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung zusammen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission im Rahmen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter.

## **§ 2**

### **Zusammenarbeit**

- (1) Die Bundesstelle und die Länderkommission arbeiten als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter zusammen und bringen dies auch in ihrer Außendarstellung zum Ausdruck. Sie richten ihr Handeln stets darauf aus, die Ziele des Fakultativprotokolls bestmöglich zu verwirklichen.
- (2) Die Bundesstelle und die Länderkommission stimmen sich bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben insbesondere mit dem Ziel ab, ihre Ressourcen sinnvoll zu nutzen.
- (3) Im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel können die Bundesstelle und die Länderkommission Dolmetscher und Experten beiziehen.

## **§ 3**

### **Sitz**

Sitz der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ist Wiesbaden.

## **§ 4**

### **Sekretariat**

- (1) Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nutzt die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ). Dazu stellt die KrimZ ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wahrnimmt und diese mit Personal- und Sachmitteln unterstützt.
- (2) Das Personal des Sekretariats der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird nur mit Zustimmung der Bundesstelle und der Länderkommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Bundesstelle und der Länderkommission.

## **§ 5**

### **Finanzierung**

- (1) Der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter darf jährlich maximal 300.000,- Euro betragen. Davon entfällt ein Betrag in Höhe von maximal 100.000,- Euro auf die Bundesstelle, der aus dem Haushalt des Bundes getragen wird, und ein Betrag in Höhe von maximal 200.000,- Euro auf die Länderkommission, der aus den Haushalten der Länder

getragen wird. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Gemeinsame Kosten werden zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen.

(2) Die Personal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa verauslagt. Die Anteilsbeträge des Bundes und der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplanes der KrimZ fällig. Über- und Minderzahlungen durch den Bund bezüglich der Bundesstelle oder durch die Länder bezüglich der Länderkommission gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(3) Die Auszahlung durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa an die KrimZ erfolgt in Form einer monatlichen Abschlagszahlung, welche die festen Kosten sowohl der Länderkommission als auch der Bundesstelle abdeckt. Weitergehende Personal- und Sachmittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel anlassbezogen ausgezahlt.

(4) Hinsichtlich der Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung gelten die §§ 14 und 15 der Satzung der KrimZ in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

(5) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

## **§ 6 Jahresbericht**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erstellt einen gemeinsamen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

## **§ 7 Geltungsdauer**

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Vertragspartners wird die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern nicht berührt.

(3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

### § 8

#### Übergangsregelung

Abweichend von § 5 verauslagt das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa für das Jahr 2010 lediglich den auf die Länder entfallenden Anteil für die Länderkommission. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt auch insoweit nach dem Königsteiner Schlüssel.

Der auf die Bundesstelle entfallende Anteil wird für das Jahr 2010 unmittelbar durch den Bund der KrimZ zugewiesen.

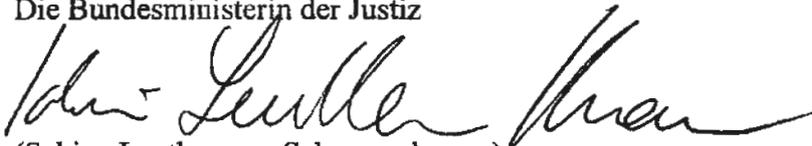
### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am ersten Tag des übernächsten Monats, der auf die Unterzeichnung durch alle vertragsschließenden Parteien folgt, in Kraft.

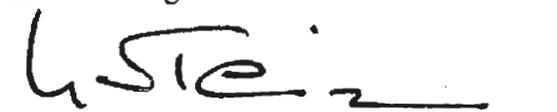
Hamburg, den 24. Juni 2010

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Die Bundesministerin der Justiz



(Sabine Leutheusser-Schnarrenberger)

Für das Land Baden-Württemberg:  
Der Justizminister  
In Vertretung



(Michael Steindorfner, Ministerialdirektor)

Für den Freistaat Bayern:  
Die Staatsministerin der Justiz und für  
Verbraucherschutz



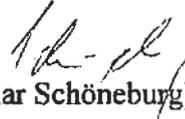
(Dr. Beate Merk)

Für das Land Berlin:  
Die Senatorin für Justiz



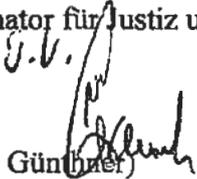
(Gisela von der Aue)

Für das Land Brandenburg:  
Der Ministerpräsident,  
vertreten durch den Minister der Justiz



(Dr. Volkmar Schöneburg)

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Der Senator für Justiz und Verfassung



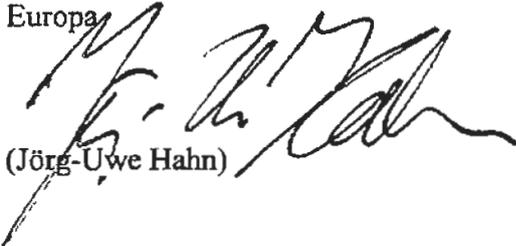
(Martin Günther)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Der Präses der Justizbehörde



(Dr. Till Steffen)

Für das Land Hessen:  
Der Minister der Justiz, für Integration und  
Europa



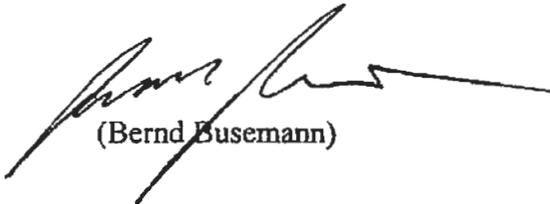
(Jörg-Uwe Hahn)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Die Justizministerin



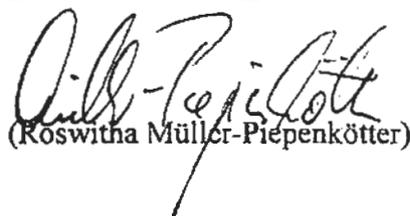
(Uta-Maria Kuder)

Für das Land Niedersachsen:  
Der Justizminister



(Bernd Busemann)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Die Justizministerin



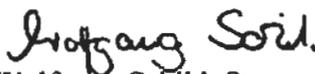
(Roswitha Müller-Piepenkötter)

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Der Minister der Justiz  
In Vertretung



(Beate Reich, Staatssekretärin)

Für das Saarland:  
Der Minister der Justiz  
In Vertretung



(Wolfgang Schild, Staatssekretär)

Saarbrücken, den 30. Juni 2010

Für den Freistaat Sachsen:  
Der Staatsminister der Justiz und für Europa



(Dr. Jürgen Martens)

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Die Ministerin der Justiz



(Prof. Dr. Angela Kolb)

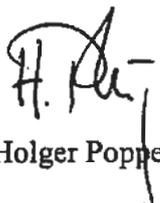
2556

2245

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Der Minister für Justiz, Gleichstellung und  
Integration

  
(Emil Schmalfuß)

Für den Freistaat Thüringen:  
Der Justizminister

  
(Dr. Holger Poppenhäger)

Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung

über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die an der Verwaltungsvereinbarung

über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die in der Zeit vom 24. bis 30. Juni 2010 unterzeichnet wurde,

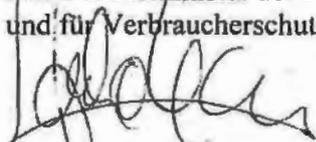
Beteiligten vereinbaren folgende Änderungen derselben:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „300.000“ durch „540.000“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „100.000“ durch „180.000“ und die Angabe „200.000“ durch „360.000“ ersetzt.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 6. November 2014

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister der Justiz  
und für Verbraucherschutz



(Heiko Maas)

Für das Land Baden-Württemberg:  
Der Justizminister



(Rainer Stickelberger)

Für das Land Berlin:  
Der Senator für Justiz  
und Verbraucherschutz



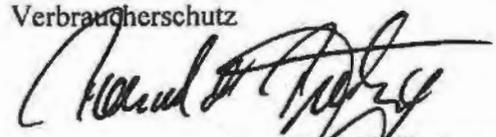
(Thomas Heilmann)

Für den Freistaat Bayern:  
Der Staatsminister der Justiz



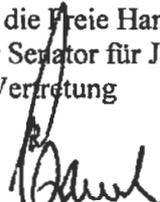
(Prof. Dr. Winfried Bausback)

Für das Land Brandenburg:  
Der Minister der Justiz und für Europa und  
Verbraucherschutz



(i.V. Staatssekretär Dr. Ronald Pienkny)

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Der Senator für Justiz und Verfassung  
In Vertretung

  
(Prof. Matthias Stauch)

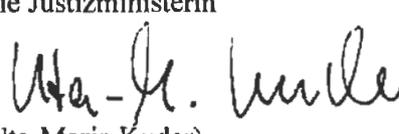
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Die Präses der Behörde für Justiz und  
Gleichstellung

  
(Jana Schiedek)

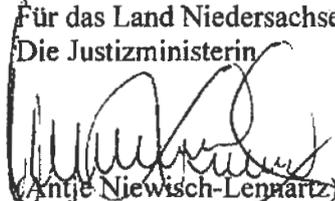
Für das Land Hessen:  
Die Ministerin der Justiz

  
(Eva Kühne-Hörmann)

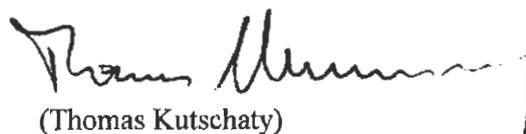
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Die Justizministerin

  
(Uta-Maria Kuder)

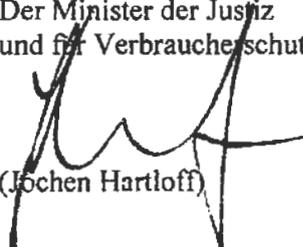
Für das Land Niedersachsen:  
Die Justizministerin

  
(Antje Niewisch-Lennartz)

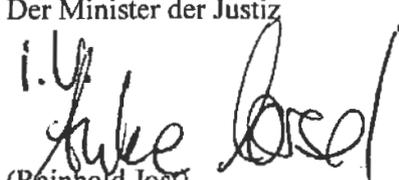
Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Der Justizminister

  
(Thomas Kutschaty)

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Der Minister der Justiz  
und für Verbraucherschutz

  
(Jochen Hartloff)

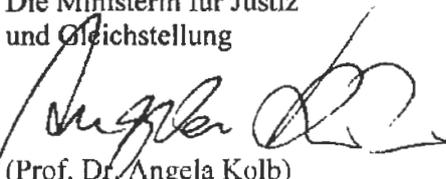
Für das Saarland:  
Der Minister der Justiz

  
(Reinhold Jost)

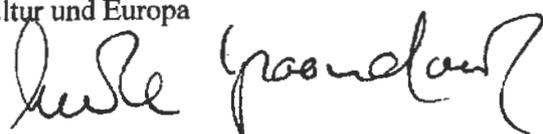
Für den Freistaat Sachsen:  
Der Staatsminister der Justiz  
und für Europa

  
(Dr. Jürgen Martens)

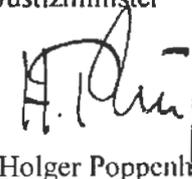
Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Die Ministerin für Justiz  
und Gleichstellung

  
(Prof. Dr. Angela Kolb)

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Die Ministerin für Justiz,  
Kultur und Europa

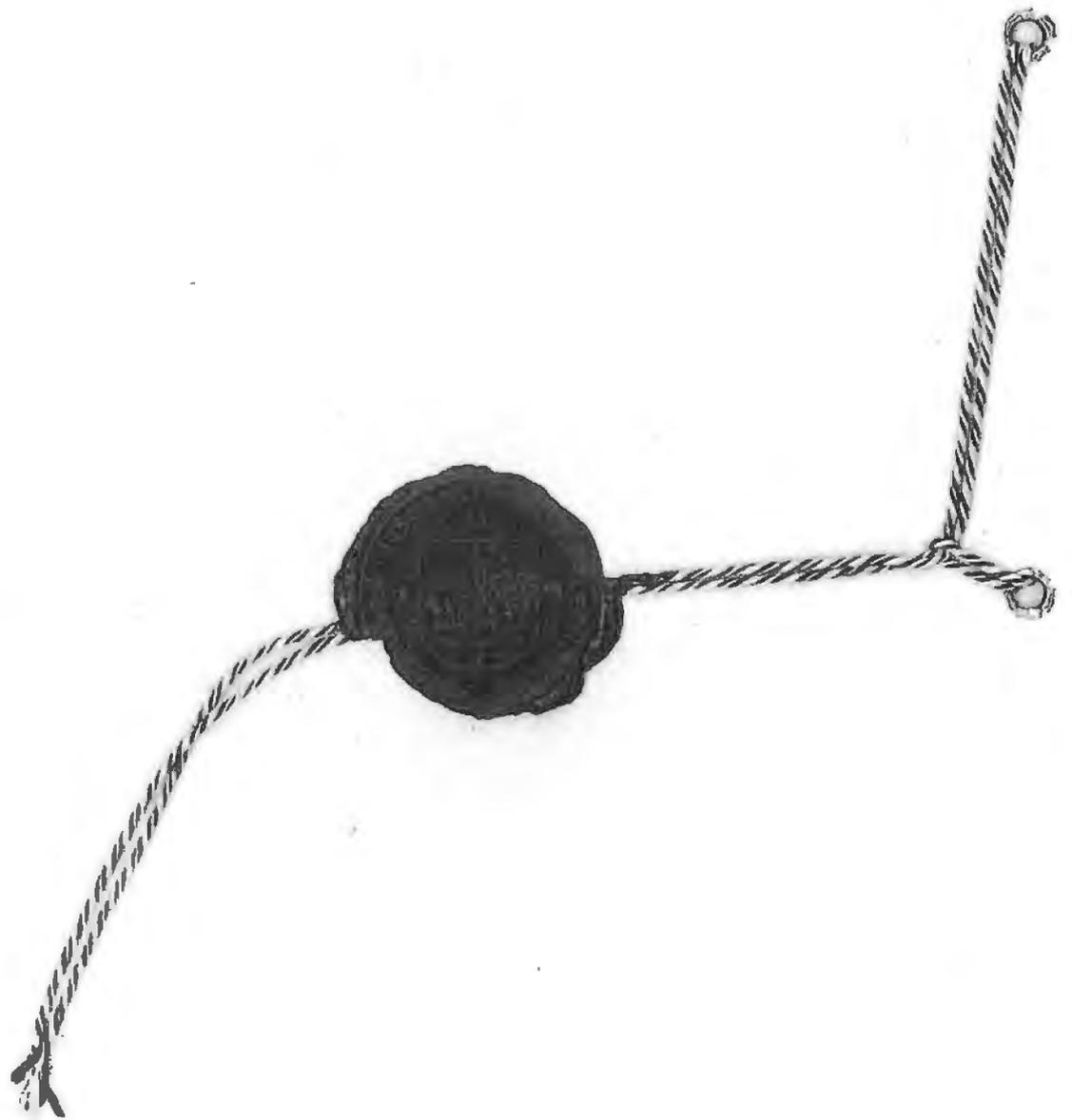
  
(Anke Spoorendonk)

Für den Freistaat Thüringen:  
Der Justizminister

  
(Dr. Holger Poppenhäger)

2559

2249



2560

2250

**2. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung**  
**über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem**  
**Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der**  
**Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder**  
**erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Die in der vorgenannten Verwaltungsvereinbarung, die in der Zeit vom 24. bis 30. Juni 2010 unterzeichnet wurde und am 1. August 2010 in Kraft trat, sowie durch Vereinbarung vom 6. November 2014 geändert wurde, bezeichneten Beteiligten vereinbaren folgende Änderung derselben:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „540.000“ durch „640.000“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „180.000“ durch „213.300“ und die Angabe „360.000“ durch „426.700“ ersetzt.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

2562

2252

**3. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung**  
**über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem**  
**Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der**  
**Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder**  
**erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Die in der vorgenannten Verwaltungsvereinbarung, die in der Zeit vom 24. bis 30. Juni 2010 unterzeichnet wurde und am 1. August 2010 in Kraft trat, sowie zuletzt durch die 2. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung im Jahr 2021 geändert wurde, bezeichneten Beteiligten vereinbaren folgende Änderung derselben:

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Finanzierung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter erfolgt durch Zuschüsse von Bund und Ländern zum Haushalt der KrimZ. Die Kosten werden zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen. Die Höhe der Zuschüsse beträgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Haushalt des Bundes 233.300 Euro, aus den Haushalten der Länder 466.700 Euro und im Haushaltsjahr 2025 aus dem Haushalt des Bundes 240.000 Euro, aus den Haushalten der Länder 480.000 Euro. Ab dem Jahr 2026 werden die Mittel für künftige Haushaltsjahre im Haushaltsaufstellungsverfahren festgelegt. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Ansätze ist nachvollziehbar zu begründen und wird dem Grunde und der Höhe nach von den in Bund und Ländern für die Finanzierung der Stelle zuständigen Stellen geprüft. Das anteilige Verhältnis der Zuschüsse von Bund und Ländern ist zu wahren. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.“

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Haushaltsplan der Nationalen Stelle muss ausgeglichen sein. Er wird unter Mitwirkung des Sekretariats der Nationalen Stelle von dem Vorstand der KrimZ aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan der Nationalen Stelle bedarf bezüglich der den Anteil der Länderkommission betreffenden Ansätze nach Absatz 1 Satz 4 der Zustimmung der Finanzressorts der Länder mit Zweidrittelmehrheit.“

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

...., den 2024

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister der Justiz

(Dr. Marco Buschmann)

Für das Land Baden-Württemberg:  
Die Ministerin der Justiz und für  
Migration

(Marion Gentges)

Für den Freistaat Bayern:  
Der Staatsminister der Justiz

(Georg Eisenreich)

Für das Land Berlin:  
Die Senatorin für Justiz und  
Verbraucherschutz

(Dr. Felor Badenberg)

Für das Land Brandenburg:  
Die Ministerin der Justiz

(Susanne Hoffmann)

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Die Senatorin für Justiz und Verfassung

(Dr. Claudia Schilling)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Die Präses der Behörde für Justiz und  
Verbraucherschutz

(Anna Gallina)

Für das Land Hessen:  
Der Hessische Minister der Justiz und  
für den Rechtsstaat

(Christian Heinz)

Für das Land Mecklenburg-  
Vorpommern:  
Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung  
und Verbraucherschutz

(Jacqueline Bernhardt)

Für das Land Niedersachsen:  
Die Justizministerin

(Dr. Kathrin Wahlmann)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Der Minister der Justiz

(Dr. Benjamin Limbach)

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Der Minister der Justiz

(Herbert Mertin)

Für das Saarland:  
Die Ministerin der Justiz

(Petra Berg)

Für den Freistaat Sachsen:  
Die Sächsische Staatsministerin der  
Justiz und für Demokratie, Europa und  
Gleichstellung

(Katja Meier)

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Die Ministerin für Justiz und  
Verbraucherschutz

(Franziska Weidinger)

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Die Ministerin für Justiz und Gesundheit

(Prof. Dr. Kerstin von der Decken)

Für den Freistaat Thüringen:  
Die Ministerin für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz

(Doreen Denstädt)